



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

C/24/11

ORIGINAL: Englisch

DATUM: 18. Oktober 1990

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT**Vierundzwanzigste ordentliche Tagung****Genf, 18. und 19. Oktober 1990**

**ENTWURF DES DER DIPLOMATISCHEN KONFERENZ VON 1991
ALS "AUSGANGSVORSCHLAG" VORZULEGENDEN ENTWURFS DER NEUEN AKTE
DES UEBEREINKOMMENS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Memorandum

Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss empfahl auf seiner achtundzwanzigsten Tagung, dass der Entwurf der der Diplomatischen Konferenz von 1991 zur Revision des UPOV-Uebereinkommens vorzulegenden neuen Akte des Uebereinkommens derjenige sein sollte, der der Anlage zu diesem Dokument zu entnehmen ist.

[Anlage folgt]

ANLAGE

VERZEICHNIS DER ARTIKEL DES VORGESCHLAGENEN NEUEN WORTLAUTS

Kapitel I **Begriffsbestimmungen**

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Kapitel II **Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien**Artikel 2: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien
Artikel 3: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen
Artikel 4: Inländerbehandlung**Kapitel III** **Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts**Artikel 5: Schutzvoraussetzungen
Artikel 6: Neuheit
Artikel 7: Unterscheidbarkeit
Artikel 8: Homogenität
Artikel 9: Beständigkeit**Kapitel IV** **Antrag auf Erteilung des Züchterrechts**Artikel 10: Einreichung von Anträgen
Artikel 11: Priorität
Artikel 12: Prüfung des Antrags
Artikel 13: Vorläufiger Schutz**Kapitel V** **Die Rechte des Züchters**Artikel 14: Inhalt des Züchterrechts
Artikel 15: Ausnahmen vom Züchterrecht
Artikel 16: Erschöpfung des Züchterrechts
Artikel 17: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts
Artikel 18: Massnahmen zur Regelung des Handels
Artikel 19: Dauer des Züchterrechts**Kapitel VI** **Sortenbezeichnung**

Artikel 20: Sortenbezeichnung

Kapitel VII **Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts**Artikel 21: Nichtigkeit des Züchterrechts
Artikel 22: Aufhebung des Züchterrechts**Kapitel VIII** **Der Verband**Artikel 23: Verbandsmitglieder
Artikel 24: Rechtsstellung und Sitz des Verbands
Artikel 25: Organe des Verbands
Artikel 26: Der Rat
Artikel 27: Das Verbandsbüro
Artikel 28: Sprachen
Artikel 29: Einnahmen und Ausgaben
Artikel 30: Rechnungsprüfung**Kapitel IX** **Anwendung des Uebereinkommens; andere Abmachungen**Artikel 31: Anwendung des Uebereinkommens
Artikel 32: Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch
frühere Akten gebundenen Staaten
Artikel 33: Besondere Abmachungen**Kapitel X** **Schlussbestimmungen**Artikel 34: Unterzeichnung
Artikel 35: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt
Artikel 36: Vorbehalte
Artikel 37: Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen
Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen
Artikel 38: Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten
Artikel 39: Revision des Uebereinkommens
Artikel 40: Kündigung
Artikel 41: Aufrechterhaltung wohlverworbener Rechte
Artikel 42: Urschrift und amtliche Wortlaute des Uebereinkommens
Artikel 43: Verwahreraufgaben

ENTWURF

Internationales Übereinkommen zum
Schutz von Pflanzenzüchtungen vom
2. Dezember 1961, revidiert im Genf
am 10. November 1972, am 32. Oktober
1978 und am ...

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Akte sind:

- i) dieses Übereinkommen: diese Akte (von 1991) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;
- ii) Akte von 1961/1972: das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961 in der durch die Zusatzakte vom 10. November 1972 geänderten Fassung;
- iii) Akte von 1978: die Akte vom 23. Oktober 1978 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: -
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 1

iv) Züchter:

- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt hat,
- falls die Rechtsvorschriften der entsprechenden Vertragspartei vorsehen, dass das Züchterrecht ihr zusteht, die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, oder
- der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person;

v) Züchterrecht: das in diesem Uebereinkommen vorgesehene Recht des Züchters;

vi) Sorte: eine Gesamtheit von Pflanzen, die unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die Merkmale definiert werden kann, die die Ausprägung eines bestimmten Genotyps oder einer bestimmten Kombination von Genotypen dar-

stellen, und

- zumindest durch eines der erwähnten Merkmale von den anderen Pflanzengesamtheiten desselben botanischen Taxons unterschieden werden kann.

Eine bestimmte Sorte kann durch mehrere Pflanzen, eine einzelne Pflanze oder einen oder mehrere Pflanzenteile repräsentiert sein, sofern dieser Teil oder diese Teile für die Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte benutzt werden können;

vii) Vertragspartei: ein Vertragsstaat dieses Uebereinkommens oder eine zwischenstaatliche Organisation, die eine Vertragsorganisation dieses Uebereinkommens ist;

viii) Hoheitsgebiet, im Zusammenhang mit einer Vertragspartei: wenn diese ein Staat ist, das Hoheitsgebiet dieses Staates, und wenn diese eine zwischenstaatliche Organisation ist, das Hoheitsgebiet, in dem der diese zwischenstaatliche Organisation gründende Vertrag anwendbar ist;

ix) Behörde: die in Artikel ³¹ Absatz ¹ Nummer ii erwähnte Behörde;

x) Verband: der durch die Akte von 1961/1972 gegründete und in der Akte von 1978 sowie in diesem Uebereinkommen weiter erwähnte Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

xi) Verbandsmitglied: ein Vertragsstaat der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 sowie eine Vertragspartei;

xii) Generalsekretär: der Generalsekretär des Verbands.

Kapitel II

Allgemeine Verpflichtungen der Vertragsparteien

Artikel 2

Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

Jede Vertragspartei erteilt und schützt Züchterrechte.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 1(1)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 2(1)

Artikel 13Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

¹
(1) [Staaten, die bereits Verbandsmitglieder sind] Jede Vertragspartei, die durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen

- i) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf alle Pflanzengattungen und -arten, auf die sie zu diesem Zeitpunkt die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 anwendet, und
- ii) spätestens am Ende einer Frist von drei Jahren von diesem Zeitpunkt an gerechnet auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

²
(1) [Neue Verbandsmitglieder] Jede Vertragspartei, die nicht durch die Akte von 1961/1972 oder die Akte von 1978 gebunden ist, wendet dieses Uebereinkommen

- i) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, auf mindestens 25 Pflanzengattungen oder -arten und
- ii) spätestens am Ende einer Frist von zehn Jahren von diesem Zeitpunkt an gerechnet auf alle Pflanzengattungen und -arten

an.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 4
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 4

Artikel 4Inländerbehandlung

(1) [Behandlung] Die Angehörigen einer Vertragspartei sowie die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz, und die juristischen Personen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei haben, geniessen im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei in bezug auf den Schutz von Sorten die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser anderen Vertragspartei deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Rechte, vorausgesetzt, dass die genannten Angehörigen und natürlichen oder juristischen Personen die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den Angehörigen der genannten anderen Vertragspartei auferlegt werden.

(2) ["Angehörige"] Im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Angehörige, wenn die Vertragspartei ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates und, wenn die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen der Mitgliedstaaten dieser Organisation.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 3
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 5

Kapitel III

Voraussetzungen für die Erteilung des Züchterrechts

Artikel 5

Schutzvoraussetzungen

Zu erfüllende

(1) [Kriterien] der Schutzfähigkeit ~~(a)~~ Das Züchterrecht wird erteilt, wenn die Sorte

- i) neu,
- ii) unterscheidbar,
- iii) homogen und
- iv) beständig

ist.

(2) [Andere Voraussetzungen]

~~(a)~~ Die Erteilung des Züchterrechts darf nicht von weiteren oder anderen als den vorstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden vorausgesetzt, dass die Sorte mit einer Sortenbezeichnung nach Artikel ²⁰ ~~14~~ gekennzeichnet ist und der Züchter den Förmlichkeiten genügt, die im Recht der Vertragspartei vorgesehen sind, bei deren Behörde der Antrag auf Erteilung des Züchterrechts eingereicht worden ist und die festgesetzten Gebühren bezahlt hat.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: **6(1) Einführ. und (e) sowie**
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: **7(1)** **(2)**

Artikel 6Neuheit

1 [Kriterien]

(1) Neuheit Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial der Sorte, Erntegut^y oder unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse^y

i) im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der der Antrag eingereicht worden ist, noch nicht oder, sofern das Recht dieser Vertragspartei dies vorsieht, nicht früher als ein Jahr durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde und neu!

ii) im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als der, in der der Antrag eingereicht worden ist, nicht früher als vier Jahre oder im Fall von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde. neu!

(2) [Vor kurzem gezüchtete Sorten]

Wendet eine Vertragspartei dieses Uebereinkommen auf eine Pflanzengattung oder -art an, auf die sie dieses Uebereinkommen oder eine frühere Akte nicht bereits angewendet hat, so kann sie vorsehen, dass eine Sorte, die im Zeitpunkt dieser Ausdehnung der Schutzmöglichkeit vorhanden ist, aber erst kurz zuvor gezüchtet worden ist, die in Absatz 1 Buchstabe d bestimmte Voraussetzung der Neuheit erfüllt, auch wenn der in dem genannten Absatz ~~Buchstabe d~~ erwähnte Verkauf oder die dort erwähnte Abgabe vor den dort bestimmten Fristen stattgefunden hat.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 6(1)(b); 38
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 7(2)

Artikel 7
Unterscheidbarkeit

~~(3) [Unterscheidbarkeit]~~ Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. Insbesondere gilt die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 6(1)(a)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 7(3)

⑨

Artikel 8
Homogenität

~~(4) [Homogenität]~~ Die Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in der Ausprägung ihrer massgebenden Merkmale ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Vermehrung zu erwarten sind.

neu!

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 6(1)(c)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 7(4)

Artikel 9
Beständigkeit

~~5) [Beständigkeit]~~ Die Sorte gilt als beständig, wenn sie hinsichtlich ihrer massgebenden Merkmale nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entspricht.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 6(1)(d)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 7(5)

(11)

Kapitel IVAntrag auf Erteilung des
ZüchterrechtsArtikel ~~16~~ 10Einschubung von " "
~~weiteren~~ Anträgen

(1) [Ort des ersten Antrags] Der Züchter kann die Vertragspartei wählen, bei deren Behörde er den ersten Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts einreichen will.

(2) [Zeitpunkt der weiteren Anträge] Der Züchter kann die Erteilung eines Züchterrechts bei den Behörden anderer Vertragsparteien beantragen, ohne abzuwarten, bis ihm die Behörde der Vertragspartei, bei der er den ersten Antrag eingereicht hat, ein Züchterrecht erteilt hat.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 11(1) und (2)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 6

(12)

Artikel ~~10~~ 11 2 [oder einen Antrag aufPrioritätErteilung eines anderen
Schutztitels für eine Sorte
in einer Vertragspartei]

(1) [Das Recht; seine Dauer] Hat der Züchter einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts bei der Behörde einer Vertragspartei ^{ordnungsgemäss eingereicht} ("erster Antrag"), so genießt er für die Einreichung ^{auf Erteilung eines Züchterrechts} eines Antrags für dieselbe Sorte bei der Behörde einer anderen Vertragspartei ("weiterer Antrag") während einer Frist von zwölf Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Einreichung des ersten Antrags. Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) [Beanspruchung des Rechtes] Um in den Genuss des Prioritätsrechts nach Absatz 1 zu kommen, muss der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Der Züchter kann aufgefordert werden, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des weiteren Antrags an, die Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, abschriftlich vorzulegen; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.

(3) [Weitere Dokumente und Material] Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist, eine angemessene Frist vom Zeitpunkt der Zurückweisung oder Zurücknahme an, zur Verfügung, um der Behörde der Vertragspartei, bei der er den weiteren Antrag eingereicht hat, die nach den Vorschriften dieser Vertragspartei weiteren erforderlichen ~~ergänzenden~~ Unterlagen und das nach diesen Vorschriften erforderliche Material vorzulegen, um

Entsprechende Bestimmungen:

[seinen Anspruch auf Priorität zu belegen.]

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 12
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 8

(13)

(4) [Innerhalb der Prioritätsfrist eintretende ^{Ereignisse} ~~Tatsachen~~] Die Ereignisse, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingetreten sind, wie etwa die Einreichung eines anderen Antrags, die Veröffentlichung der Sorte oder ihre Benutzung, sind keine Gründe für die Zurückweisung des weiteren Antrags. Diese Tatsachen können kein Recht zugunsten Dritter begründen.

Artikel § 12Prüfung des Antrags ~~vorläufiger Schutz~~

Die Entscheidung, ein ~~antrag~~ zu erteilen, bedarf
 (1) ~~[Prüfung] a) Das~~ Züchterrecht ~~wird nach~~ einer Prüfung auf die in Arti-
 kel ⁵ festgelegten Voraussetzungen ~~erteilt~~. Bei der Prüfung kann die Behörde
 die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen,
 den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits
 durchgeführter Anbauprüfungen oder sonstiger Untersuchungen berücksichtigen.

~~107~~ Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle notwendigen Aus-
 künfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 7(1) and (2)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 9(1)

Artikel 13Vorläufiger Schutz

~~(2) [Wahrungsmassnahmen]~~ Jede Vertragspartei trifft Massnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters in der Zeit von der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder von dessen Veröffentlichung bis zur Erteilung dieses Rechtes. ^{neu!} Diese Massnahmen müssen zumindest die Wirkung haben, dass der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der in der genannten Zeit eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel ¹⁴ ~~13~~ erforderlich ist. Eine Vertragspartei kann vorsehen, dass diese Massnahmen nur in bezug auf solche Personen wirksam sind, denen der Züchter die Hinterlegung des Antrags ausdrücklich mitgeteilt hat.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: **7(3)**
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: **9(2)**

Kapitel V

Die Rechte des Züchters

(16)

Artikel ~~12~~ 14Inhalt ~~Wirkungen~~ des Züchterrechts

(1) [Handlungen, die die Zustimmung des Züchters erfordern] Vorbehaltlich der

~~Absätze 3 bis 5~~ bedürfen folgende Handlungen der Zustimmung des Züchters:

Artikel 15 und 16

- neu!
- a) in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte
- i) die Erzeugung oder ~~die~~ Vermehrung,
 - ii) die Aufbereitung zu Vermehrungsmaterial, ^{gut} ~~zwecklos~~, neu!
 - iii) das Feilhalten,
 - iv) der Verkauf oder jede andere Form des Inverkehrbringens,
 - v) die Ausfuhr,
 - vi) die Einfuhr,
 - vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke,
 - viii) alle anderen als die unter den Nummern i bis vii erwähnten Benutzungen;
- b) in bezug auf das Erntegut der geschützten Sorte jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung, sofern das Erntegut aus ^{neu!} Vermehrungsmaterial erzeugt wurde und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Erzeugung des Ernteguts nicht zugestimmt hat [und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben],

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 5(1) und (4)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 12(1) und (2)

c)

Alternative A

~~ist~~ in bezug auf unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnisse jede unter Buchstabe a erwähnte Handlung, sofern diese Erzeugnisse aus Erntegut hergestellt wurden, das unter die Bestimmungen des Buchstaben b fällt und der Züchter der Benutzung zum Zwecke der Herstellung dieser Erzeugnisse nicht zugestimmt hat *[und nur wenn der Züchter keine rechtliche Möglichkeit hatte, sein Recht mit Bezug auf das Erntegut auszuüben]*.

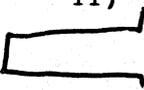
Alternative B : kein c)

(2) [Dasselbe für abgeleitete und bestimmte andere Sorten] a) Vorbehaltlich *Artikel 15 und 16* der ~~Absätze 3 bis 5~~ bedürfen der Zustimmung des Züchters die in Absatz 1 erwähnten Handlungen auch mit

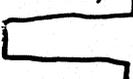
i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind,

 sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

ii) Sorten, die sich nicht nach Artikel 7 ~~Absatz 2~~ von der geschützten

 Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten

 Sorte erfordert.

b) Im Sinne des Buchstaben a Nummer i gilt eine Sorte als im wesentlichen von einer anderen Sorte ("Ursprungsorte") abgeleitet, wennⁿ

i) sie vorwiegend neu! von der Ursprungsorte - oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungsorte abgeleitet ist - insbesondere durch solche Methoden abgeleitet ist, wie beispielsweise die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers, die Rückkreuzungen oder die gentechnische Transformation, deren Ergebnis die Beibehaltung der wesentlichen Merkmale ist, die die Ausprägung des Genotyps oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte dar- stellen, neu!

ii) sie sich ~~nach Artikel 7 Absatz 2~~ von der Ursprungsorte deutlich unterscheidet und

iii) sie, neu! abgesehen von den sich aus der betreffenden Ableitungsmethode ergebenden Unterschieden, dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte entspricht.

Artikel 15

19

Ausnahmen vom Züchterrecht

¹
 (f) [Handlungen, die die Zustimmung des Züchters nicht erfordern] Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

- i) Handlungen im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,
- ii) Handlungen zu Versuchszwecken und
- iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Absatz 1 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, dass Absatz 2 Anwendung findet.

Artikel 14

Artikel 14

²
 (f) [neu! Nachbauseaatgut] Abweichend von ~~den Absätzen 1 und 2~~ kann jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des neu! Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten* zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Nummern i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb* gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der neu! Vermehrung zu verwenden. neu!

* Die Worte "Landwirt" und "Betrieb" wurden mit "agriculteur" und "exploitation" bzw. "farmer" und "holding" ins Französische bzw. ins Englische übersetzt.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 5(3) [für Abs. 1 Nr. iii]
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 12(3) und (4)

Artikel 16

(20)

Erschöpfung des Züchterrechts

³
 (7) [Erschöpfung des Rechtes] ~~ist~~ Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials der geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 2 erwähnten Sorte, das im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei vom Züchter oder mit seiner Zustimmung in den Verkehr gebracht worden ist, oder hinsichtlich des von jenem abgeleiteten Materials, es sei denn, dass diese Handlungen

- i) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten[,] [oder]
- ii) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschliessen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, dass die Ausfuhr zu Ernährungszwecken erfolgt [, oder] neu!
- iii) nicht zu dem Verwendungsbereich gehören, für den der Züchter das Material in den Verkehr gebracht oder seine Zustimmung gegeben hat. ~~oder~~

(2) [Bedeutung von "Material"]

- ~~ist~~ Im Sinne ~~des Buchstaben a~~ von Absatz 1 ist Material, in bezug auf eine Sorte,
- i) jede Form von Vermehrungsmaterial,
- ii) Erntegut und neu!
- iii) jedes unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: -
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: **12(5)**

Artikel ~~13~~ 17Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

(1) [Oeffentliches Interesse] Eine Vertragspartei darf die freie Ausübung eines Züchterrechts nur aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken, es sei denn, dass dieses Uebereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(2) [Angemessene Vergütung] Hat diese Beschränkung zur Folge, dass einem Dritten erlaubt wird, eine Handlung vorzunehmen, die der Zustimmung des Züchters bedarf, so hat die betreffende Vertragspartei alle Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, dass der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 9
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 13

Artikel ~~17~~ 18Massnahmen zur Regelung des Handels

Das Züchterrecht ist unabhängig von den Massnahmen, die eine Vertragspartei zur Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des Vertriebs von Material von Sorten in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Einfuhr oder Ausfuhr solchen Materials trifft. Derartige Massnahmen dürfen jedoch die Anwendung dieses Uebereinkommens nicht beeinträchtigen.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 14
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 3

Artikel ~~10~~ 19Dauer des Züchterrechts

- (1) [Schutzdauer] Das Züchterrecht wird für eine bestimmte Zeit erteilt.
- (2) [Mindestdauer] Diese Zeit darf nicht kürzer sein als 20 Jahre^g vom Tag der Erteilung des Züchterrechts an. Für Bäume und Rebe darf diese Zeit nicht kürzer sein als 25 Jahre von diesem Zeitpunkt an.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 8
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 10

Kapitel VI

Sortenbezeichnung

Artikel ~~14~~ 20

Sortenbezeichnung

(1) [Bezeichnung der Sorten; Benutzung der Sortenbezeichnung] a) Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.

b) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass, vorbehaltlich des Absatzes 4, keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragene^m Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

(2) [Eigenschaften der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 13
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 14

(25)

(3) [Eintragung der Bezeichnung] Die Sortenbezeichnung wird der Behörde vom Züchter vorgeschlagen. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entspricht, so verweigert die Behörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer bestimmten Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Im Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts wird die Sortenbezeichnung eingetragen.

(4) [Aeltere Rechte Dritter] Aeltere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die nach Absatz 7 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, auf Grund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Behörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(5) [Einheitlichkeit der Bezeichnung in allen Vertragsparteien] Anträge für eine Sorte dürfen in allen Vertragsparteien nur unter derselben Sortenbezeichnung eingereicht werden. Die Behörde der jeweiligen Vertragspartei trägt die so vorgeschlagene Sortenbezeichnung ein, sofern sie nicht feststellt, dass diese Sortenbezeichnung im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei ungeeignet ist. In diesem Fall verlangt sie, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.

(6) [Gegenseitige Information der Behörden der Vertragsparteien] Die Behörde einer Vertragspartei stellt sicher, dass die Behörden der anderen Vertragsparteien über Angelegenheiten, die Sortenbezeichnungen betreffen, insbesondere über den Vorschlag, die Eintragung und die Streichung von Sortenbezeichnungen, unterrichtet werden. Jede Behörde kann der Behörde, die eine Sortenbezeichnung mitgeteilt hat, Bemerkungen zu der Eintragung dieser Sortenbezeichnung zugehen lassen.

zur Benutzung der

(7) [~~Pflicht die~~ Bezeichnung zu benutzen] Wer im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei Vermehrungsmaterial einer in diesem Hoheitsgebiet geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Beendigung des Züchterrechts an dieser Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Absatz 4 ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

(8) [~~Benutzung von~~ Den Bezeichnungen hinzugefügter Angaben] Beim Feilhalten oder beim gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

Kapitel VII

Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

(27)

Artikel ~~11~~ 21

Nichtigkeit ~~und Aufhebung~~ des Züchterrechts

(1) [~~Verbindliche~~ Nichtigkeitsgründe] Jede Vertragspartei erklärt ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird,

i) dass die in Artikel ~~7~~ ^{6 oder 7} Absätze ~~2 und 3~~ festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren,

ii) dass, falls der Erteilung des Züchterrechts im wesentlichen die vom Züchter gegebenen Auskünfte und eingereichten Unterlagen zugrundegelegt wurden, die in Artikel ~~7~~ ^{8 oder 9} Absätze ~~4 und 5~~ festgelegten Voraussetzungen bei der Erteilung des Züchterrechts nicht erfüllt waren oder

iii) dass das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, dass es der berechtigten Person übertragen wird. neu!

(2) [Ausschluß anderer Gründe] Aus anderen als den im Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht für nichtig erklärt werden.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 10(1) and (4)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 11(1) und (3)

Artikel 22Aufhebung des Züchterrechts

¹
 (1) ~~[Gründe für eine freigestellte Aufhebung]~~ ^{Gründe} a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, dass die in Artikel ~~7 Absätze 4 und 5~~ ^{8 oder 9} festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

b) Jede Vertragspartei kann ausserdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung

i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Ueberwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,

ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder

iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.

²
 (1) [Ausschluss anderer Gründe] Aus anderen als den in ~~diesem Artikel~~ ^{Absatz 1} aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht ~~weder für nichtig erklärt noch~~ ^{nicht} aufgehoben werden.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 10(2) bis (4)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 11(2) und (3)

Kapitel VIII

0871

(29)

Der Verband

Artikel ~~15~~ 23

Verbandsmitglieder

~~(1) [Mitglieder]~~ Die Vertragsparteien sind Mitglieder des Verbandes. ^y

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 1(2)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 15(1)

Artikel 24Rechtsstellung und Sitz des Verbandes

- 1
(f) [Rechtspersönlichkeit] Der Verband hat Rechtspersönlichkeit.
- 2 Geschäftsfähigkeit
(f) [~~Rechtsstellung~~] Der Verband geniesst im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei gemäss den in diesem Hoheitsgebiet geltenden Gesetzen die zur Erreichung seines Zweckes und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.
- 3
(f) [Sitz] Der Sitz des Verbandes und seiner ständigen Organe ist in Genf.
- 4
(f) [Sitzabkommen] Der Verband hat mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Abkommen über den Sitz.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 24; 1(3)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 15(2) bis (5)

Artikel ~~16~~ 25Organe des Verbandes

Die ständigen Organe des Verbandes sind *der Rat und das
Verbandsbüro.*

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: **15**
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: **16**

Artikel ~~17~~ 26~~Zusammensetzung des Rates; Abstimmungen~~Der Rat

(1) [~~Zusammensetzung~~ ^{setzung}] ~~(a)~~ Der Rat* besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.)

~~(b)~~ Jedes Verbandsmitglied ernennt einen Vertreter für den Rat und einen Stellvertreter.

~~(c)~~ Den Vertretern oder Stellvertretern können Mitarbeiter oder Berater zur Seite stehen.

²
(1) [~~Präsident und Vizepräsidenten~~ ^{Vorstand}] Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Ersten Vizepräsidenten. Er kann weitere Vizepräsidenten wählen. Der Erste Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Verhinderungen.)

(2) [~~Amtszeit~~] Die Amtszeit des Präsidenten beträgt drei Jahre.

³
(1) [~~Einberufung~~] Der Rat tritt auf Einberufung durch seinen Präsidenten zusammen.

~~(2)~~ [Tagungen] ^{Er} ~~Der Rat~~ hält einmal jährlich eine ordentliche Tagung ab. Ausserdem kann der Präsident von sich aus den Rat einberufen; er hat ihn binnen drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies beantragt.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 16 bis 22
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 17 bis 23

4 [Beobachter]

(1) ~~[[Staaten]]~~ Staaten, die nicht Verbandsmitglieder sind, können als Beobachter zu den Sitzungen des Rates eingeladen werden.

~~(2) [Andere Beobachter und Sachverständige]~~ Zu diesen Sitzungen können auch andere Beobachter sowie Sachverständige eingeladen werden.

(5) [Aufgaben]

Der Rat hat folgende Aufgaben:

i) Er prüft Massnahmen, die geeignet sind, den Bestand des Verbandes sicherzustellen und seine Entwicklung zu fördern.

ii) Er legt seine Geschäftsordnung fest.

ii) Er ernennt den Generalsekretär[§] und, falls er es für erforderlich hält, einen Stellvertretenden Generalsekretär und setzt deren Einstellungsbedingungen fest.

iv ~~iii~~) Er prüft den jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandes und stellt das Programm für dessen künftige Arbeit auf.

~~§v~~) Er erteilt dem Generalsekretär ~~dessen Befugnisse in Artikel 24 festgelegt sind~~, alle erforderlichen Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes.

vi) Er legt die Verwaltungs- und Finanzordnung des Verbandes fest.

*v*ⁱⁱ) Er prüft und genehmigt den Haushaltsplan des Verbandes und setzt ~~gemäß Artikel 26~~ den Beitrag jedes Verbandsmitglieds fest.

*vi*ⁱⁱ) Er prüft und genehmigt die von dem Generalsekretär vorgelegten Abrechnungen.

ix ~~vii~~) Er bestimmt ~~gemäß Artikel 27~~ den Zeitpunkt und den Ort der ~~hier~~ vorgesehenen Konferenzen und trifft die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Massnahmen.

x ~~viii~~) Allgemein fasst er alle Beschlüsse für ein erfolgreiches Wirken des Verbandes.

im Artikel 39

⁶
(7) [Abstimmungen] Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme im Rat. ←

(7) [Mehrheiten]

(Ein Beschluss des Rates bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder; jedoch bedarf ein Beschluss des Rates nach ~~Artikel 21, Artikel 22 Nummer v), Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe b, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 3~~ einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

↳ Absatz 5 Nummer ii, vi oder vii oder Artikel 29
Absatz 5 Buchstabe b oder Artikel 39 Absatz 1

Artikel 27Das Verbandsbüro

(1) [Aufgaben und Leitung des Verbandsbüros] Das Verbandsbüro erledigt alle Aufgaben, die ihm der Rat zuweist. Es wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) [Aufgaben des Generalsekretärs] Der Generalsekretär ist dem Rat verantwortlich; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Rates. Er legt dem Rat den Haushaltsplan zur Genehmigung vor und sorgt für dessen Ausführung. Er legt dem Rat Rechenschaft über seine Geschäftsführung ab und unterbreitet ihm Berichte über die Tätigkeit und die Finanzlage des Verbandes.

(3) [Personal] Vorbehaltlich des Artikels ^{26 Absatz 5 Nummer iii} ~~27 Nummer i~~ werden die Bedingungen für die Einstellung und Beschäftigung des für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Verbandsbüros erforderlichen Personals in der ~~in~~ ~~Artikel 21 bezeichneten~~ Verwaltungs- und Finanzordnung festgelegt.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 23
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 24

Artikel 28~~Vom Büro und in Sitzungen des Rates benutzte Sprachen~~

(1) [Sprachen des Büros] Das Verbandsbüro bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der deutschen, der englischen und der französischen Sprache.

(2) [Sprachen in bestimmten Sitzungen] Die Sitzungen des Rates und die Revisionskonferenzen werden in diesen drei Sprachen abgehalten.

(3) [Weitere Sprachen] Der Rat kann die Benutzung weiterer Sprachen beschliessen.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 28
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 28

Artikel ~~26~~ 29~~Finanzen~~
Einnahmen und Ausgaben

(1) [Einnahmen] Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt aus

- i) den Jahresbeiträgen der Verbandsmitglieder,
- ii) der Vergütung für Dienstleistungen,
- iii) sonstigen Einnahmen.

(2) [Beiträge: ^{Einheiten} ~~Bestimmung~~] a) Der Anteil jedes Verbandsmitglieds am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge richtet sich nach dem Gesamtbetrag der Ausgaben, die durch Beiträge der Verbandsmitglieder zu decken sind, und nach der für dieses Verbandsmitglied nach Absatz 3 massgebenden Zahl von Beitragseinheiten. Dieser Anteil wird nach Absatz 4 berechnet.

b) Die Zahl der Beitragseinheiten wird in ganzen Zahlen oder Bruchteilen hiervon ausgedrückt; dabei darf ein Bruchteil nicht kleiner als ein Fünftel sein.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 26
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 26

(3) [Beiträge: Anteil jeden Mitglieds] a) Für jedes Verbandsmitglied, das zum Zeitpunkt, zu dem es durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, eine Vertragspartei der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 ist, ist die massgebende Zahl der Beitragseinheiten gleich der für dieses Mitglied unmittelbar vor diesem Zeitpunkt massgebenden Zahl der Einheiten.

b) Jede andere Vertragspartei gibt bei ihrem Beitritt zum Verband in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung die für sie massgebende Zahl von Beitragseinheiten an.

c) Jedes Verbandsmitglied kann jederzeit in einer an den Generalsekretär gerichteten Erklärung eine andere als die nach den Buchstaben a oder b massgebende Zahl von Beitragseinheiten angeben. Wird eine solche Erklärung während der ersten sechs Monate eines Kalenderjahrs abgegeben, so wird sie zum Beginn des folgenden Kalenderjahrs wirksam; andernfalls wird sie zum Beginn des zweiten auf ihre Abgabe folgenden Kalenderjahrs wirksam.

(4) [Beiträge: Berechnung der Anteile] a) Für jede Haushaltsperiode wird der Betrag, der einer Beitragseinheit entspricht, dadurch ermittelt, dass der Gesamtbetrag der Ausgaben, die in dieser Periode aus Beiträgen der Verbandsmitglieder zu decken sind, durch die Gesamtzahl der von diesen Mitgliedern aufzubringenden Einheiten geteilt wird.

b) Der Betrag des Beitrags jedes Verbandsmitglieds ergibt sich aus dem mit der für dieses Mitglied massgebenden Zahl der Beitragseinheiten vervielfachten Betrag einer Beitragseinheit.

(5) [Rückständige Beiträge] a) Ein Verbandsmitglied, das mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann, vorbehaltlich des Buchstaben b, sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt. Die Aussetzung des Stimmrechts entbindet dieses Mitglied nicht von den sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Pflichten und führt nicht zum Verlust der anderen sich aus diesem Uebereinkommen ergebenden Rechte.

b) Der Rat kann einem solchen Verbandsmitglied jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist.

Artikel ~~29~~ 30Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Verbandes wird nach Massgabe der ~~in Artikel 21~~
~~bezeichneten~~ Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Verbandsmitglied durch-
geführt. Dieses Mitglied wird mit seiner Zustimmung vom Rat bestimmt.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 25
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 25

Kapitel IX Anwendung des Übereinkommens; andere Abmachungen

Artikel 31

Anwendung des Übereinkommens

f [Anwendungsmaßnahmen] Jede Vertragspartei trifft alle für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendigen Massnahmen, insbesondere

i) sieht sie geeignete Rechtsmittel vor, die eine wirksame Wahrung der Züchterrechte ermöglichen,

ii) unterhält sie eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten oder beauftragt die bereits von einer anderen Vertragspartei unterhaltene Behörde mit der genannten Aufgabe und

iii) stellt sie sicher, dass die Öffentlichkeit durch die periodische Veröffentlichung von Mitteilungen über

- die Anträge auf und Erteilung von Züchterrechten sowie
 - die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen
- unterrichtet wird.

f [Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften] Es wird vorausgesetzt, dass jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation bei Hinterlegung seiner oder ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde entsprechend seinen oder ihren Rechtsvorschriften in der Lage ist, diesem Übereinkommen Wirkung zu verleihen.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 30(1) und (3)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 2(2) und 31(4)

Artikel ~~31~~ 32Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den durch eine frühere Akte gebundenen Staaten

(1) [Beziehungen zwischen den durch dieses Uebereinkommen gebundenen Staaten] Zwischen den Verbandsstaaten, die sowohl durch dieses Uebereinkommen als auch durch eine frühere Akte des Uebereinkommens gebunden sind, ist ausschliesslich dieses Uebereinkommen anwendbar.

(2) [Möglichkeit von Beziehungen mit den durch dieses Uebereinkommen nicht gebundenen Staaten] Jeder Verbandsstaat, der nicht durch dieses Uebereinkommen gebunden ist, kann durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation erklären, dass er die letzte Akte dieses Uebereinkommens, durch die er gebunden ist, in seinen Beziehungen zu jedem nur durch dieses Uebereinkommen gebundenen Verbandsmitglied anwenden wird. Während eines Zeitabschnitts, der einen Monat nach dem Tag einer solchen Notifikation beginnt und mit dem Zeitpunkt endet, zu dem der Verbandsstaat, der die Erklärung abgegeben hat, durch dieses Uebereinkommen gebunden wird, wendet dieses Verbandsmitglied die letzte Akte an, durch die es gebunden ist, in seinen Beziehungen zu jedem Verbandsmitglied, das nur durch dieses Uebereinkommen gebunden ist, während dieses dieses Uebereinkommen in seinen Beziehungen zu jenem anwendet.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: **34**
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: **33**

Artikel ~~29~~ 33Besondere Abmachungen

Die Verbandsmitglieder behalten sich das Recht vor, untereinander zum Schutz von Sorten besondere Abmachungen zu treffen, soweit diese Abmachungen diesem Uebereinkommen nicht zuwiderlaufen.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 29
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 29

Kapitel X

Schlußbestimmungen

(44)

Artikel ~~33~~ 34

Unterzeichnung

Dieses Uebereinkommen wird für jeden Staat, der zum Zeitpunkt seiner Annahme ein Verbandsmitglied ist, zur Unterzeichnung aufgelegt. Es liegt für ein Jahr von diesem Zeitpunkt an zur Unterzeichnung auf.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: **31**
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: **30**

Artikel ~~34~~ 35Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

(1) [Staaten und bestimmte Zwischenstaatliche Organisationen] a) Jeder Staat kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens werden.

b) Jede zwischenstaatliche Organisation kann nach diesem Artikel eine Vertragspartei dieses Uebereinkommens werden, sofern sie für die Erteilung von Züchterrechten mit Wirkung für ihr Hoheitsgebiet sicherstellt.

(2) [Einwilligungsurkunde] Jeder Staat, der dieses Uebereinkommen unterzeichnet hat, wird Vertragspartei dieses Uebereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Uebereinkommens. Jeder Staat, der dieses Uebereinkommen nicht unterzeichnet hat, sowie jede zwischenstaatliche Organisation werden Vertragspartei dieses Uebereinkommens durch die Hinterlegung einer Urkunde über den Beitritt zu diesem Uebereinkommen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär hinterlegt.

(3) [Stellungnahme des Rates] Jeder Staat, der dem Verband nicht angehört, sowie jede zwischenstaatliche Organisation ersuchen vor Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde den Rat um Stellungnahme, ob ihre Rechtsvorschriften mit diesem Uebereinkommen vereinbar sind. Ist der Beschluss über die Stellungnahme positiv, so kann die Beitrittsurkunde hinterlegt werden.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 32
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 31(1) bis (3)

Artikel 36Vorbehalte

(1) [Grundsatz] Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind Vorbehalte zu diesem Uebereinkommen nicht zulässig.

(2) [Möglichkeit einer Ausnahme] a) *Abweichend von Artikel 2 kann* ~~Jeder~~ Jeder Staat, der zum Zeitpunkt, in dem er Vertragspartei dieses Uebereinkommens wird, Vertragspartei der Akte von 1978 ist und in bezug auf vegetativ vermehrte Sorten Schutz unter der Form eines gewerblichen Schutzrechts vorsieht, das einem Züchterrecht nicht entspricht, ~~kann~~ diese Schutzform weiterhin vorsehen, ohne dieses Uebereinkommen auf die genannten Sorten anzuwenden.

b) Jeder Staat, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, notifiziert dies dem Generalsekretär zu dem Zeitpunkt, in dem er seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Uebereinkommen hinterlegt. Dieser Staat kann jederzeit die genannte Notifikation zurücknehmen.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 40; 37
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 36

Artikel 37Mitteilungen über die schutzfähigen Gattungen und Arten;
zu veröffentlichende Informationen

(1) [Erstmalige Notifikation] Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation notifizieren bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Uebereinkommen dem Generalsekretär

- i) ihre Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und
- ii) die Liste der Pflanzengattungen und -arten, auf die sie dieses Uebereinkommen zum Zeitpunkt anwenden werden, zu dem sie durch dieses Uebereinkommen gebunden werden.

(2) [Notifikation der Aenderungen] Jede Vertragspartei notifiziert unverzüglich dem Generalsekretär

- i) jede Aenderung ihrer Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und
- ii) jede Ausdehnung der Anwendung dieses Uebereinkommens auf weitere Pflanzengattungen und -arten.

(3) [Veröffentlichung von Informationen] Der Generalsekretär veröffentlicht auf der Grundlage der Notifikationen seitens der Vertragsparteien Informationen über

i) die Rechtsvorschriften über das Züchterrecht und jede Aenderung dieser Rechtsvorschriften sowie

ii) die in Absatz 1 Nummer ii) erwähnte Liste der Pflanzengattungen und -arten und jede in Absatz 2 Nummer ii) erwähnte Ausdehnung.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 35
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 34

Artikel ~~32~~ 38Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten

(1) [Erstmaliges Inkrafttreten] Dieses Uebereinkommen tritt einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem fünf Staaten oder zwischenstaatliche Organisationen ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, wobei mindestens drei der genannten Urkunden von Vertragsstaaten der Akte von 1961/1972 oder der Akte von 1978 hinterlegt sein müssen.

(2) [Weiteres Inkrafttreten] Jeder Staat und jede zwischenstaatliche Organisation, auf die Absatz 1 nicht zutrifft, werden durch dieses Uebereinkommen einen Monat nach dem Zeitpunkt gebunden, in dem sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(3) [Unmöglichkeit, früheren Akten beizutreten] Nach dem Inkrafttreten dieses Uebereinkommens ~~/gemäss Absatz 1/~~ kann ein Staat der Akte von 1978 nicht mehr beitreten.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 33
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 32

Artikel ~~27~~ 39Revision des Uebereinkommens

(1) [Konferenz] Dieses Uebereinkommen kann von einer Konferenz der Verbandsmitglieder revidiert werden. Die Einberufung einer solchen Konferenz wird vom Rat beschlossen.

(2) [Quorum und Mehrheit] Die Konferenz ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder auf ihr vertreten ist. Eine revidierte Fassung des Uebereinkommens bedarf zu ihrer Annahme der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Verbandsmitglieder.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 27
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 27

Artikel 37 40

Kündigung ~~des Uebereinkommens~~

(1) [Notifikationen] Jede Vertragspartei kann dieses Uebereinkommen durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation kündigen. Der Generalsekretär notifiziert unverzüglich allen Vertragsparteien den Eingang dieser Notifikation.

(2) [Frühere Akte] Die Notifikation der Kündigung dieses Uebereinkommens gilt auch als Notifikation der Kündigung der früheren Akte, durch die die Vertragspartei, die dieses Uebereinkommen kündigt, etwa gebunden ist.

(3) [Datum des Wirksamwerdens] Die Kündigung wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam, das auf das Jahr folgt, in dem die Notifikation beim Generalsekretär eingegangen ist.

(4) [Wohlerworbene Rechte] Die Kündigung lässt Rechte unberührt, die auf Grund dieses Uebereinkommens oder einer früheren Akte an einer Sorte vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung erworben worden sind.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 41(2) bis (4)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 37

Artikel ~~35~~ 41Aufrechterhaltung wohlerworbener Rechte

Dieses Uebereinkommen lässt Rechte unberührt, die auf Grund des Rechts der Vertragsparteien oder einer früheren Akte oder infolge anderer Uebereinkünfte zwischen Verbandsmitgliedern als dieses Uebereinkommen erworben worden sind.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 39
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 35

Artikel 130/42~~Sprachen; Wahrnehmung der Verwahreraufgaben~~
Urschrift und amtliche Wortlaute des Übereinkommens

(1) [Urschrift] Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift in deutscher, englischer und französischer Sprache unterzeichnet; bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Wortlauten ist der französische Wortlaut massgebend. Die Urschrift wird beim Generalsekretär hinterlegt.

2
(1) [Amtliche Wortlaute] Der Generalsekretär stellt nach Konsultierung der Regierung der beteiligten Staaten und der beteiligten zwischenstaatlichen Organisationen amtliche Wortlaute in arabischer, italienischer, japanischer, niederländischer und spanischer Sprache sowie in denjenigen anderen Sprachen her, die der Rat gegebenenfalls bezeichnet.

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 42(1) und (3)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 38(1) und (3)

Artikel 43Verwahraufgaben

¹
(1) [Uebermittlung von Abschriften] Der Generalsekretär übermittelt den Staaten und den zwischenstaatlichen Organisationen, die auf der Diplomatischen Konferenz, die dieses Uebereinkommen angenommen hat, vertreten waren, sowie jedem anderen Staat und jeder anderen zwischenstaatlichen Organisation auf deren Ersuchen beglaubigte Abschriften dieses Uebereinkommens.

²
(1) [Registrierung] Der Generalsekretär lässt dieses Uebereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

[Ende des Dokuments]

Entsprechende Bestimmungen:

- im gegenwärtigen Wortlaut [von 1978]: 42(2) und (4)
- in Dokumente IOM/5/2 und 3: 38(2) und (4)